

den ernstest Fleiße Erforschung und Nachtrachtung haben / also / da sich iemand in-oder außserhalb Unserer Lande unterstehen und den Leuten ungebührlichen Partierns / betrieglicher / hinderlistiger weiß Theil auffhängen / und höher dann sie auff Unsern Bergwercken jedes Orts würdig / verkauffen würde / daß sie nach eingenommener glaubwürdiger Klage solchen Betrieger gefänglich einziehen / und ihm aufflegen sollen / daß er dem Käuffer alsbald sein Geld / darumb er ihn betrogen / baar wiederumb erlege / und ihn den Partierer zum wenigsten vier Wochen lang / auff sein eigen Unkosten gefänglich enthalten.

Da aber solch Geld / darumb er den Verkäuffer betrogen / nicht zu erlegen vermöchte / soll er nach endung der vier Wochen / auff gebührlichen Uhrfrieden Unserer Bergwercke / auff ewliche Jahr öffentlich verwiesen werden.

Würde aber der Betrug grösser und höher bey ihm befunden und erweist / das er Kuckus verkaufft / in den Rechen so er nicht gemutet / den Leuten Erz weisen da sie keins am Anbruch / kein Kuckes im Gegenbuch hätten / falsche Gewehr und Zubußzettel machen / Zubuß einnehmen / da keine angelegt oder wol niemand wüste / wo solche Rechen gelegen / &c. Sollen Unsere Bergamptleute mit Fleiß nachtrachten / daß sie einbracht und im Gefängnis härter dann andere enthalten lassen / und verschaffen / daß sie den jenigen / so sie also auffgesetzt / ihr Geld und auffgewandten Kosten / alsbald wiederumb erstatten / und zum wenigsten sie acht Wochen gefänglich enthalten / und hernach da das Geld nicht von ihnen erlegt / des Landes verweist werden.

Were aber der Betrug dermassen geschaffen / daß die Straffe des Gefängnis nicht gnugsam / oder hievor damit gestrafft / und anderweit verbrochen / soll man dieselben mit Ruthen aushauen lassen / und Unsere Lande und Bergwercke auff ihr Lebentag verweisen / damit männiglich zu spüren / das wir ob ihrer Betriegeren misfallen tragen.

Sol.